

# Schützenverein Adolfsheide-Vierde von 1895 e.V.

## Beitragsordnung

### 1. Vorbemerkung

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsangelegenheiten des Schützenvereins Adolfsheide-Vierde von 1895 e.V..

### 2. Der Beitrag

Alle Mitglieder zahlen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Aufgaben des Vereines. Die Höhe des Beitrages ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich. Der Beitrag soll sich sozial ausgewogen an der finanziellen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Mitglieder- und Altersgruppen orientieren.

| Alter        | €     |
|--------------|-------|
| 0-14         | 18,00 |
| 15-18        | 24,00 |
| 19-21        | 24,00 |
| 22-65        | 50,00 |
| 66 und älter | 36,00 |

### 3. Die Fälligkeit

Der Beitrag ist am 01. Januar des Kalenderjahres zur Zahlung fällig und wird im ersten Quartal des Jahres im Voraus erhoben. Eine besondere Zahlungsbenachrichtigung erfolgt nicht. **Neu eintretende Mitglieder zahlen zwei Monate nach ihrem Eintritt einen zusätzlichen Jahresbeitrag.**

### 4. Nichtzahlung

Mitglieder, die Ihren Beitrag auch nach schriftlicher Aufforderung nicht entrichten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie verlieren rückwirkend zum Beginn des Beitragsjahres jeglichen Versicherungsschutz und können an Wettkämpfen oder anderen Vereinsveranstaltungen solange nicht teilnehmen, wie Beiträge offen sind.

Das Mitglied ist trotzdem verpflichtet, den Beitrag für das laufende Beitragsjahr zu entrichten und angefallene Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

### 5. Die Zahlungsweise

Der Beitrag wird einmal jährlich erhoben. Ratenzahlung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Alle Ratenbeträge werden auf volle 50 Cent-Beträge aufgerundet. Ratenzahlung ist nur im Lastschriftverfahren möglich.

### 6. Abweichungen

Abweichungen von den Regeln dieser Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

### 7. Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

### 8. Übergangs-Regelung

Mitglieder, die am 01.01.2002 das 65 Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein sind (und damit nach der vorherigen Beitragsregelung „beitragsfreie Ehrenmitglieder“ geworden wären) können bei entsprechender Erklärung durch das Mitglied auch weiterhin beitragsfrei bleiben.

### 9. Wirksamkeit

**Diese Beitragsordnung tritt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2019 am 01.01.2020 in Kraft.**